

B u c h r e z e n s i o n

Thomas Rotsch, Strafrechtliche Klausurenlehre, 2. Aufl., Verlag Vahlen, München 2016, XIX, 574 S., € 29,80.

I. Bei dem zu besprechenden Werk handelt es sich um die soeben erschienene zweite Auflage einer Sammlung strafrechtlicher Fälle auf – oberem – Examensniveau, deren Erstauflage ich bereits in dieser Zeitschrift rezensiert habe.¹ Auf die dortige Vorstellung sei zunächst verwiesen. Das deutlich, nämlich um ca. 150 Seiten, gewachsene Werk – bei übrigens nur geringfügig erhöhtem Preis – sei auch in der vorliegenden Neuauflage jedem fortgeschrittenen Studenten empfohlen.

II. An der Berechtigung dieser Fallsammlung hat sich trotz aller Fülle auf dem Markt der Fallsammlungsliteratur seit Erscheinen der ersten Auflage 2013 nichts geändert. Nach wie vor besteht das zentrale Problem vieler Studenten in den Staatsexamensklausuren darin, das oft mit beträchtlichem Fleiß erworbene abstrakte Wissen aus Lehrbüchern, Skripten und Aufsätzen in einer komplexen Fallbearbeitung abzurufen und anzuwenden. Die didaktische Mission des Autors ist schwierig: Studiert man im Grundstudium fast ausschließlich anhand kleiner und kleinster Beispielfälle, in denen das Problem (oft ist es nur ein einziges) klar ersichtlich ist, und ist in den Anfänger- und Fortgeschrittenenübungen der abgeprüfte Themenbereich nicht selten eng gefasst, so muss man mit dem Einstieg in die Examensvorbereitungsphase u.U. erstmals mit umfangreichen, thematisch gemischten Sachverhalten arbeiten, die eine Fülle teils versteckter Probleme aufweisen, zu denen sich dann noch Aufbau-schwierigkeiten gesellen. Der anstrengende methodische und inhaltliche Lernprozess hängt entscheidend von eigenständig angefertigten Falllösungen ab („Learning by Doing“), aber auch davon, durch kritische Lektüre veröffentlichter Falllösungen neben inhaltlichen Kenntnissen nach und nach ein methodisches (inkl. stilistisches) Gespür dafür zu erwerben, was eine überzeugend geschriebene Klausurbearbeitung ausmacht. Hier leistet das vorliegende Werk wertvolle Dienste. Wenn auch der Zeitmangel stetiger Begleiter gerade der Examensvorbereitungsphase ist, so wird man keinem Studenten raten können, ausgerechnet bei der Rezeption von Klausurlösungen „auf Lücke“ zu setzen, auch nicht im bisweilen von Studentenseite in Bedeutung und Schwierigkeitsgrad unterschätzten Strafrecht.

III. Der *Verf.* erläutert das Konzept seiner Fallsammlung in den abgedruckten Vorworten (S. V-VIII).² Einerseits geht es darum, durch die vollständige Ausformulierung sauber gegliederter Klausurlösungen dem Leser klare Orientierung über die abverlangte Fallbearbeitungstechnik zu geben. Andererseits aber benötigt gerade der noch nicht trittsichere Student deutliche Anleitung, *warum* bestimmte Dinge so und nicht anders aufgebaut, geprüft, formuliert etc. werden, so dass ein erheblicher Anteil der Darstellung des *Verf.* „Hinweisen“ gewidmet ist, die hierüber Aufschluss geben. Durch die klare drucktechnische Trennung von Lösungstext und

Hinweisen werden Unklarheiten darüber, was in einer Klausur wirklich niedergeschrieben werden darf und was stillschweigende Überlegung bleiben muss, geschickt vermieden. Ein sparsamer, aber keine (Vertiefungs-)Wünsche offenlassender wissenschaftlicher Apparat ergänzt jede Falllösung.

IV. Das Werk enthält 24 Fälle (in der Erstauflage waren es 20), die thematisch ein breites Spektrum des strafrechtlichen Pflichtfachbereichs abdecken, namentlich zentrale Fragen des Allgemeinen Teils und ausgewählte Delikte des Besonderen Teils. In letzterer Hinsicht ist eine gewisse Konzentration auf die Vermögensdelikte festzustellen (insbesondere Diebstahl, Betrug, Computerbetrug, Untreue), was durchaus dem Bild der Examenswirklichkeit entspricht und auf hier gelagerte besondere Schwierigkeiten vieler Studenten reagiert. Von den Nichtvermögensdelikten werden u.a. Delikte gegen das Leben und die körperliche Unversehrtheit, aber auch Urkundendelikte, Straßenverkehrsdelikte und § 113 StGB behandelt. Gewiss gäbe es zahlreiche materiellrechtliche Fragen des Allgemeinen und des Besonderen Teils, die es ebenfalls „verdient“ hätten, in ein solches Werk aufgenommen zu werden – hier wird der *Verf.* gewiss den Umfang des Bandes im Blick behalten haben, welcher in der Tat noch handlich genug ist, um nicht als „arg dicke“ abschreckend zu wirken.

V. Bemerkenswert ist die Konzeption der Sachverhalte. Der *Verf.* rezipiert klassische und neuere Fälle der höchstrichterlichen Rechtsprechung, durchaus auch mehrere pro Sachverhalt, wie es in Examensklausuren nicht selten geschieht; er wandelt diese aber immer wieder ab, ergänzt sie durch selbst erdachte Abschnitte, ohne dass die Sachverhalte ausufern – wer selbst einmal eine Klausur konzipiert hat, ahnt, wie viel Arbeit und didaktische Erfahrung dahintersteckt. Man merkt den Fällen an, dass sie sich bereits vielfach in Lehrveranstaltungen bewährt haben, als deren Frucht sich das vorliegende Werk präsentiert. Für den Leser bedeutet dies: Die ausgeklügelten Sachverhalte sind es wert, durchdrungen zu werden, ergibt sich doch bei der Lektüre der Lösung und der Hinweise dann so mancher „Aha-Effekt“, der nachhaltig dazu beitragen kann, mit einer echten – manchmal eben sperrigen und verschachtelten – Examensklausur im Strafrecht geschickt umzugehen. Der eigentlichen Klausurlösung vorangestellt sind erstens Bemerkungen zu den Problemschwerpunkten des Sachverhalts mit entsprechenden Fundstellen aus der Rechtsprechung sowie Literaturhinweisen, zweitens eine – gegenüber der ersten Auflage deutlich erweiterten – Gliederung der sodann folgenden Fallbearbeitung, wobei sich nun erstmals die Problemschwerpunkte mit ihren Fundstellenrandnummern auch in der Gliederung aufgeführt finden.

Die eigentlichen Lösungen inkl. der erwähnten eingeschobenen Hinweise können natürlich im Einzelnen hier nicht besprochen werden. Trotz ihrer auch vom *Verf.* betonten methodischen Vorbildfunktion sind diese übrigens durchaus auch von wissenschaftlichem Interesse, wird doch weder schematisch der Rechtsprechung noch einer „h.M.“ gefolgt, finden sich vielmehr zahlreiche eigenständige Überlegungen des *Verf.* – besonders deutlich vielleicht in Fall 24, der bislang wohl engagiertesten und inhaltlich reichhaltigsten didak-

¹ Bock, ZJS 2013, 213.

² Vgl. hierzu auch Bock, ZJS 2013, 213.

tischen Bearbeitung der Lederspray-Entscheidung³. Stets bleibt aber transparent, welche Position Rechtsprechung und h.L. einnehmen; gerade die kritische, nicht selten innovative Auseinandersetzung des *Verf.* mit bisweilen formelmäßigen Argumenten der h.M. stellt ein für Studenten wertvolles Lehrstück zur Kritik an Autoritäten dar. Gewiss gehen die Ausführungen an zahlreichen Stellen über das hinaus, was auch von sehr guten Bearbeitern in einer Klausurlösung erwartet werden kann, die Fallsammlung verfolgt eben – wie andere auch – das zusätzliche Ziel, wissenschaftliche (Begründungs-)Tiefe exemplarisch vorzuführen. Ein umfangreiches Sachverzeichnis ermöglicht zudem eine gezielte Aufarbeitung einzelner Fragen.

VI. Die auf den aktuellen Stand gebrachte und deutlich erweiterte Zweitaufgabe der „Klausurenlehre“ ist ein anregendes Angebot an selbstbestimmt lernende Studenten, die anhand vielschichtiger rechtsprechungsorientierter Fälle ihre methodischen Fertigkeiten im Strafrecht schulen wollen. Es bleibt zu hoffen, dass gerade auch einmal Studenten, die bei sich Schwächen im Strafrecht konstatieren, zu einem derart anspruchsvollen, aber unbedingt lohnenden Falllösungsbuch greifen, z.B. auch im Rahmen privater Arbeitsgruppen.

Prof. Dr. Dennis Bock, Kiel

³ BGHSt 37, 106.